Deutscher Bundestag **Drucksache 18/799**

18. Wahlperiode 13.03.2014

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Agnieszka Brugger, Katja Keul, Omid Nouripour, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/587 –

Zukünftiger Umgang mit Rüstungsexporten

Vorbemerkung der Fragesteller

Deutschland ist weltweit einer der größten Rüstungsexporteure. Dies geht unter anderem aus dem Rüstungsexportbericht 2013 der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) hervor. Besonders problematisch sind im Berichtsjahr 2012 die von der Bundesregierung erteilten Genehmigungen bei Ausfuhren von Rüstungsgütern in Höhe von 2,6 Mrd. Euro an sogenannte Drittstaaten, d. h. Staaten, die nicht der Europäischen Union (EU) bzw. der NATO angehören oder diesen gleichgestellt sind. Das entspricht 55 Prozent aller erteilten Einzelgenehmigungen in diesem Zeitraum und stellt einen erheblichen Anstieg im Vergleich zu den Vorjahren dar. So waren es im Jahr 2011 noch 42 Prozent aller ausgesprochenen Genehmigungen. Die Hauptempfängerstaaten deutscher Rüstungslieferungen waren dabei unter anderem Saudi-Arabien (1,2 Mrd. Euro), Algerien (286,7 Mio. Euro), Südkorea (148,2 Mio. Euro), Singapur (146,4 Mio. Euro), die Vereinigten Arabischen Emirate (124,8 Mio. Euro), Irak (112,6 Mio. Euro) und Indien (97,1 Mio. Euro).

Die Menschenrechtsbilanz einiger dieser Staaten ist fatal, wie unter anderem dem 10. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung (Berichtszeitraum 2010 bis 2012) zu entnehmen ist. Die Genehmigung dieser Exporte steht in direktem Widerspruch zu den „Politischen Grundsätzen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ der Bundesregierung aus dem Jahr 2000. So verpflichten diese die Bundesregierung, „den Menschenrechten im Bestimmungs- und Endverbleibsland […] bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beizumessen“. Immer wieder lösen Entscheidungen der Bundesregierung, Rüstungsgüter in Länder mit problematischer Menschenrechtsbilanz zu genehmigen, kontroverse öffentliche Debatten aus.

Die Kontrollmöglichkeiten des Parlamentes in diesem sensiblen Bereich sind mehr als ungenügend. Derzeit entscheidet ausschließlich der geheim tagende Bundessicherheitsrat über die Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern. Das Parlament wird erst durch den Rüstungsexportbericht mit einer massiven Verzögerung von über einem Jahr über diese Exporte informiert oder erfährt immer wieder erst über die Presse-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 5. März 2014 übermittelt und mit Schreiben vom 6. Mai 2014 auf Drucksache 18/1424 ergänzt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

berichterstattung von höchst umstrittenen Exportgeschäften. Durch diesen unzureichenden Zugang zu Informationen können die Parlamentarierinnen und Parlamentarier bezüglich der Rüstungsexporte keine effektive Kontrolle der Exekutive ausüben.

In ihrem Koalitionsvertrag haben sich CDU, CSU und SPD dazu verpflichtet, die mangelhafte Informationspolitik gegenüber dem Deutschen Bundestag und der deutschen Öffentlichkeit verbessern zu wollen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Verbesserung der Transparenz bei Rüstungsexportentscheidungen ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung.

Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode ist ausdrücklich festgelegt, dass mehr Transparenz gegenüber dem Deutschen Bundestag und damit auch der Öffentlichkeit geschaffen werden soll.

Danach haben sich die Koalitionsparteien auch darauf verständigt, über abschließende Genehmigungsentscheidungen unverzüglich zu berichten. Die Bundesregierung bereitet derzeit die Umsetzung dieser Vereinbarung vor, so dass für die künftigen Genehmigungsentscheidungen mit einer zeitnahen Information des Deutschen Bundestags gerechnet werden kann. Die Entscheidung darüber, wem gegenüber die Unterrichtung erfolgt, liegt beim Deutschen Bundestag. Darüber hinaus wird die Transparenz gegenüber Parlament und Öffentlichkeit durch Vorlage des jährlichen Rüstungsexportberichts noch vor der Sommerpause des Folgejahres und eines zusätzlichen Zwischenberichts verbessert.

Die Bundesregierung arbeitet zurzeit an der konkreten Ausgestaltung der Umsetzung.

1. Inwiefern sollen künftig sämtliche Entscheidungen des Bundessicherheitsrates „unverzüglich“ dem Parlament zur Kenntnis gebracht werden, wie dies im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD festgehalten wurde?

Siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.

2. Auf welche Weise möchte die Bundesregierung die Öffentlichkeit künftig über Rüstungsexporte informieren?

   a) In welchen zeitlichen Abständen soll dies erfolgen?

   b) Über welche Rüstungsexporte soll informiert werden (bitte die entsprechenden Kriterien auflisten und begründen)?

Der jährliche Rüstungsexportbericht soll vor der Sommerpause veröffentlicht werden. Darüber hinaus soll im Herbst ein zusätzlicher Zwischenbericht über die Exportgenehmigungen des jeweils ersten Halbjahres vorgelegt werden. Die Bundesregierung wird über die erteilten Rüstungsexportgenehmigungen wie bisher umfassend berichten.

3. Wie will die Bundesregierung sicherzustellen, dass der jährliche Rüstungsexportbericht dem Parlament zukünftig rechtzeitig vor der Sommerpause vorgelegt wird?

   a) Wird dies bereits im Jahr 2014 der Fall sein?

   b) Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung beabsichtigt den Rüstungsexportbericht für das Jahr 2013 bereits vor der Sommerpause 2014 vorzulegen. Sie hat dafür die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen getroffen.

4. Für welchen Zeitpunkt plant die Bundesregierung die Veröffentlichung des angekündigten Zwischenberichtes über Rüstungsexportgenehmigungen?

Der Zwischenbericht soll jeweils im Herbst veröffentlicht werden.

5. Wird es in zukünftigen Rüstungsexportberichten Erläuterungen zu den jeweiligen Empfängerländern geben, aus denen hervorgeht, inwiefern die Kriterien der Politischen Grundsätze der Bundesregierung, insbesondere die Prüfung der Menschenrechtslage, erfüllt sind?

   Wenn nein, welchen Veränderungsbedarf sieht die Bundesregierung in der Darstellung der Informationen des Rüstungsexportberichtes mit Blick auf eine bessere Verständlichkeit und Vergleichbarkeit?

Die Struktur dieser Berichte wird dem bisherigen Format der Rüstungsexportberichte entsprechen. Dies dient der Verständlichkeit und Vergleichbarkeit.

6. Welche qualitative Veränderung plant die jetzige Bundesregierung in Bezug auf Rüstungsexportentscheidungen, wenn sie in ihrem Koalitionsvertrag ankündigt, die Politischen Grundsätze seien für sie „verbindlich“ (vgl. Formulierung im Koalitionsvertrag der von CDU, CSU und FDP getragenen Bundesregierung, nach der die Grundsätze „gelten“)?

   Ist der Formulierung im Koalitionsvertrag zu entnehmen, dass die Politischen Grundsätze bisher nicht verbindlich waren?

Die Bundesregierung will entsprechend der Koalitionsvereinbarung internationale Stabilität nicht zuletzt durch neue Initiativen der Abrüstung und durch eine zurückhaltende Rüstungsexportpolitik fördern. Die Koalitionsvereinbarung bekräftigt, dass bei Rüstungsexportentscheidungen in sogenannte Drittstaaten die im Jahr 2000 beschlossenen strengen „Politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ für das Regierungshandeln verbindlich sind. Diese politischen Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag sind für rüstungsexportkontrollpolitische Entscheidungen der Bundesregierung maßgeblich. Ziel der „Politischen Grundsätze“ ist es, die Maßstäbe für die von der Bundesregierung zu treffenden Ermessensentscheidungen zu konkretisieren und die Entscheidungsgrundlagen transparent zu machen.

Ab der Hinterlegung der deutschen Ratifikationsurkunde zum Vertrag über den Waffenhandel sind auch die Artikel 6 und 7 dieses Vertrages bei Rüstungsexportentscheidungen anzuwenden.

7. Inwiefern hält die Bundesregierung den positiven Bescheid für eine Voranfrage der Werftengruppe Lürssen für den Export von rund 100 Grenzschutz- und Patrouillenbooten an das Königreich Saudi-Arabien sowie die damit einhergehende Absicht, dieses Rüstungsexportgeschäft mit Hermesbürgschaften abzusichern, mit den gültigen Rüstungsexportrichtlinien vereinbar?

   Wird sich die jetzige Bundesregierung für eine weiterbestehende Rüstungskooperation mit Saudi-Arabien einsetzen?

   a) Wenn ja, wie begründet sie das mit Bezug auf die Politischen Grundsätze?

   b) Wenn nein, welche Möglichkeiten des Widerrufes von Entscheidungen der Vorgängerregierung sind möglich und geplant?

Der Parlamentarische Staatssekretär Uwe Beckmeyer hat in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 12. Februar 2014 ausführlich zu der Hermesbürgschaft für Patrouillenboote und Rüstungsexporte nach Saudi-Arabien berichtet. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat zudem Informationen zu der Hermesdeckung in den Internet-Auftritt des Ministeriums eingestellt (www.bmwi.de/DE/Themen/aussenwirtschaft,did=624144.html). Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

8. Welche Gründe gab es für den Anstieg bei den deutschen Exportgenehmigungen von Rüstungsgütern an Drittstaaten im Berichtsjahr 2012?

   Liegt diesen eine generelle politische Entscheidung zu Grunde, in Zukunft nun mehr Rüstungsexporte in Drittstaaten zu genehmigen?

Hauptgrund waren die Ausfuhrgenehmigungen für Grenzsicherungsausrüstung nach Saudi-Arabien im Wert von 1,1 Mrd. Euro (siehe Rüstungsexportbericht 2012 und die Schriftliche Frage 55 des Abgeordneten Jan van Aken vom 12. Dezember 2012, Bundestagsdrucksache 17/11906). Es gibt keine generelle politische Entscheidung, in Zukunft mehr Rüstungsexporte in Drittstaaten zu genehmigen. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung auf Antrag des entsprechenden Ausführers nach einer strengen Einzelfallprüfung auf der Grundlage der Politischen Grundsätze aus dem Jahr 2000 und des Gemeinsamen Standpunktes der EU vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern. Entsprechend ergibt sich das Genehmigungsvolumen als Summe des Wertes der genehmigten Anträge und nicht als Ergebnis eines politisch zu entscheidenden Gesamtgenehmigungswertes.

9. Sieht die Bundesregierung Änderungsbedarf bei der bisherigen Endverbleibskontrolle?

   a) Wenn ja, welche?

   b) Wenn nein, welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, damit deutsche Waffen nicht in Krisengebiete gelangen, in denen massive Menschenrechtsverletzungen begangen werden?

   c) Sind in den Jahren 2012 und 2013 Fälle von Verstößen gegen den Endverbleib bekannt geworden (bitte nach Land und Art des Verstoßes auflisten)?

Die Bundesregierung hat seit Jahrzehnten grundsätzlich gute Erfahrungen mit den geltenden Regelungen zur Sicherung des Endverbleibs gemacht. Soweit, in wenigen Einzelfällen, eine Umleitung bekannt geworden ist, verfolgt die Bundesregierung entsprechende Hinweise mit Nachdruck. Bei erwiesenen Verstö-

ßen gegen Endverbleibszusicherungen wird die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für den betreffenden Empfänger grundsätzlich so lange ausgesetzt, bis der Sachverhalt geklärt und die Gefahr erneuter ungenehmigter Reexporte ausgeräumt ist. Die Prüfung des Endverbleibs vor Erteilung der Ausfuhrgenehmigung entspricht dem in Europa üblichen System. Es ist als wirksames Kontrollsystem anerkannt und genießt weltweit hohes Ansehen. Durch die Ex-ante-Prüfung wird von vornherein gesichert, dass Rüstungsgüter nicht an Empfänger geliefert werden, bei denen die Gefahr besteht, dass die Güter umgeleitet werden. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.

Die Bundesregierung prüft gleichwohl das gegenwärtige System der Endverbleibskontrolle im Hinblick auf Verbesserungsmöglichkeiten, auch vor dem Hintergrund entsprechender Diskussionen in einschlägigen internationalen Foren.

In den Jahren 2012 und 2013 sind der Bundesregierung keine Fälle von Verstößen gegen den Endverbleib bekannt geworden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/3861 vom 23. November 2010 verwiesen.

10. Hält die Bundesregierung die Entwicklungen der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen an sogenannte Entwicklungsländer mit einer Steigerung von 13 Prozent auf 21 Prozent aller deutschen Kriegswaffenexporte (Rüstungsexportbericht 2013 der GKKE) für vereinbar mit ihren Politischen Grundsätzen (bitte begründen)?

Die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen setzen die Erteilung entsprechender Genehmigungen voraus. Die erforderlichen Entscheidungen ergehen nach einer strengen Einzelfallprüfung auf der Basis der Politischen Grundsätze und des Gemeinsamen Standpunktes der EU. Im Rüstungsexportbericht der Bundesregierung für das Jahr 2012 sind die Ausfuhren an Entwicklungsländer bereits näher erläutert. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

11. Ist die Region rund um das Ostchinesische Meer nach Auffassung der Bundesregierung durch den Inselstreit als Spannungsgebiet im Sinne der Politischen Grundsätze zu betrachten?

    a) Welche außen- und sicherheitspolitischen Ziele sprechen vor diesem Hintergrund für die Lieferung von zwei deutschen U-Booten an Singapur?

    b) Sieht die Bundesregierung die Gefahr einer Aufrüstungsspirale in Bezug auf die südostasiatischen Staaten, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht sie aus dieser Entwicklung?

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung im Ostchinesischen Meer mit großer Aufmerksamkeit und berücksichtigt diese bei allen Einzelfallentscheidungen, die diese Region betreffen.

Die Politischen Grundsätze legen in ihrem Absatz III.5 bezüglich Drittländern fest:

„5. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Länder,

- die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,

– in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden. […]“

Singapur ist nicht in die Territorialstreitigkeiten im Ostchinesischen Meer involviert. Dies ist schon aufgrund der geografischen Lage fernliegend.

Die Bundesregierung trifft bei allen Anträgen auf Ausfuhrgenehmigung ihre Entscheidung nach einer strengen Einzelfallprüfung auf der Basis der Politischen Grundsätze, des Gemeinsamen Standpunktes der EU sowie der ab Hinterlegung der deutschen Ratifikationsurkunde zum Vertrag über den Waffenhandel anzuwendenden Artikel 6 und 7 dieses Vertrages.

12. Für welche Länder Asiens hat die Bundesregierung im Jahr 2013 Rüstungsexporte in welcher Höhe genehmigt (bitte nach Land und Rüstungsgut aufschlüsseln)?

Die Fragen 12 bis 16 richten sich auf Auskunft über Ausfuhrentscheidungen aus dem Jahr 2013, über die die Bundesregierung im Rahmen des Rüstungsexportberichts für das Jahr 2013 im Zusammenhang berichten wird. Dieser soll vor der Sommerpause veröffentlicht werden (siehe Antwort zu Frage 3).

Im Rahmen eines beschleunigten Zeitplans ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gebeten worden, die dafür notwendigen Zahlen aufzubereiten und dem BMWi vorzulegen. Die für den Rüstungsexportbericht erforderlichen Daten werden derzeit durch das BMWi konsolidiert und aufbereitet.

13. Für welche Länder des Nahen Ostens hat die Bundesregierung im Jahr 2013 Rüstungsexporte in welcher Höhe genehmigt (bitte nach Land und Rüstungsgut aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

14. Für welche afrikanischen Länder hat die Bundesregierung im Jahr 2013 Rüstungsexporte in welcher Höhe genehmigt (bitte nach Land und Rüstungsgut aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

15. Für welche südamerikanischen Länder hat die Bundesregierung im Jahr 2013 Rüstungsexporte in welcher Höhe genehmigt (bitte nach Land und Rüstungsgut aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

16. Gab es im Jahr 2013 Rüstungsexportentscheidungen, die Griechenland betreffen, und wenn ja, welche?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.*

* Die Antworten zu den Fragen 12 bis 16 werden mit Schreiben vom 6. Mai 2014 ergänzt; siehe hierzu Drucksache 18/1424.

17. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den bekannt gewordenen möglichen Korruptionsfällen, die Rüstungsgeschäfte mit Griechenland betreffen (vgl. Berliner Zeitung, 8. Januar 2014; DER TAGESSPIEGEL, 6. Januar 2014)?

Die Bundesregierung hat zu den möglichen Korruptionsvorwürfen gegen deutsche Rüstungsunternehmen bei Rüstungsexporten nach Griechenland bereits ausführlich in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/501 und die Mündliche Frage 43 vom 15. Januar 2014 der Abgeordneten Sevim Dağdelen (Plenarprotokoll 18/7, Anlage 22) Stellung genommen. Auf die Beantwortung dieser Fragen wird verwiesen.

18. Wie viele Rüstungsexporte in welcher Höhe wurden im Jahr 2013 mit Hermesbürgschaften abgesichert (bitte nach Land, Rüstungsgut und Summe aufschlüsseln)?

Im Jahr 2013 wurden zwei Rüstungsexporte in Höhe von 1,229 Mrd. Euro in Deckung genommen:

Bestellerland	Deckungsvolumen in Mrd. Euro	Warenart
Korea	0,016	Zusätzliche Lieferungen für ein 2009 abgesichertes Schiffsgeschäft
Singapur	1,213	2 U-Boote einschließlich logistischer Unterstützungsleistungen

19. Mit welchen Ländern Afrikas plant die Bundesregierung im Sinne ihrer Ertüchtigungsinitiative den Abschluss von Rüstungsgeschäften (vgl. Regierungserklärung von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel zum Europäischen Rat am 19./20. Dezember 2013)?

Über die Genehmigung von Ausfuhren von Rüstungsgütern entscheidet die Bundesregierung im Rahmen einer strengen Einzelfallprüfung auf der Basis der Politischen Grundsätze und des Gemeinsamen Standpunktes der EU. Ab der Hinterlegung der deutschen Ratifikationsurkunde zum Vertrag über den Waffenhandel sind auch die Artikel 6 und 7 dieses Vertrages bei Rüstungsexportentscheidungen anzuwenden.

Die Bundesregierung beobachtet die Situation in den Ländern Afrikas mit großer Aufmerksamkeit.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333